

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2191

vom 28. Juli 1970

## Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Blatt Q 1).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 12. Februar 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Blatt Q 1) zugestimmt. Es handelt sich dabei um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4000 vom 20. Juni 1925 genehmigten Planes.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. März bis 2. April 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Februar 1970 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 26. Februar 1970 (Postquittung) bekanntzugeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 18. Juni 1970 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

### I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl in formell-rechtlicher wie in materiell-rechtlicher Beziehung konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

### 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Februar 1970 gutgeheissene Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/eBS/18/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln

Ingenieurbüro Itin & Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenken-  
dörferstrasse 26, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

